

Verhaltens in dieser Sache gerügt worden ist. Darnach kam dann nochmal ein weiteres Schreiben, in dem generell untersagt worden ist, in irgendeiner Weise bei diesen Verfahren zu intervenieren. Wir schlossen damals daraus, daß auch andere Dienststellen versucht hatten, die angeordnete Exekution zu verhindern.

Nachdem unser Vorlagebericht an das RSHA abgesandt war, kam gewöhnlich nach wenigen Tagen die Anordnung, daß der Pole in ein KZ zu schaffen sei. Daneben kam ~~xxxxi~~ bisweilen auch eine entsprechende Anordnung bezüglich der beteiligten deutschen Frauen. Nebenbei bemerkt kam es sogar vor, daß die deutsche Frau eingesperrt wurde, während der Pole freigelassen wurde. Dann verging gewöhnlich längere Zeit, in der Regel 6 - 9 Monate, bis zur endgültigen Entscheidung des Reichsführers SS u. Chefs der deutschen Polizei.

Meiner Erinnerung nach sind in den Jahren 1942 bis 44 bei meiner Dienststelle wenigstens 200 Verfahren gegen Polen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen durchgelaufen. Hierbei handelt es sich um die Mindestzahl. Ich glaube sogar, daß ~~erheblich~~ ^{erheblich} mehr gewesen sind. Für uns hier in Regensburg war es nun völlig unvorhersehbar, wie im einzelnen Falle die Entscheidung ~~ausfallen~~ ^{ausfallen} gegen den Polen ausfallen würde. Es war keineswegs so, daß nun in der Regel die Exekution angeordnet wurde. Meiner Erinnerung nach waren es in meinem Dienstbereich höchstens 6 - 8 Exekutionen. Schon dieser geringe Prozentsatz gegenüber den anhängigen Verfahren zeigt, daß wir keineswegs in aller Regel bei der Vorlage unserer Verfahren von vornherein mit der Todesstrafe rechnen mußten. Die Exekution war vielmehr die verhältnismäßig seltene Ausnahme. In der Mehrzahl der Fälle wurde gegen die Polen KZ-Haft angeordnet. Daneben kam es auch durchaus nicht selten vor, daß der Pole an einen anderen Dienstplatz kam, daß er in das Arbeitslager "Hinzert" überwiesen wurde, daß er in die SS-Division Galizien oder zur landsmannschaftseigenen Schutzpolizei nach Krakau eingewiesen wurde oder daß er gar eingedeutscht wurde und daneben Heiratsurlaubnis mit der deutschen Frau erhielt.

Welche Gesichtspunkte für die Entscheidung des Reichsführers SS u. Chefs der deutschen Polizei maßgebend waren und nach welchen Grundsätzen diese Entscheidung erfolgte, entzog sich unserer Kenntnis. Aus den uns bekannten maßgebenden Erlassen konnten wir entnehmen, daß vor der Entscheidung vom RSHA noch verschiedene weitere Ermittlungen durchgeführt worden sind. Eine maßgebende Rolle hat für die Entscheidung sicherlich das Ergebnis der Überprüfung des ~~Ex~~ ^{Ex} Vorlebens des Polen gespielt. Ich darf daraufhinweisen, daß unter den Polen, die sich freiwillig zum Arbeitseinsatz in Deutschland gemeldet hatten, kein geringer Prozentsatz von Elementen war, die vorbestraft waren und die wichtige Gründe dafür hatten, aus ihrer Heimat zu verschwinden. Ich persönlich bin deshalb der Meinung, daß bei den angeordneten Exekutionen mit großer Wahrscheinlichkeit das kriminelle Vorleben des Polen einen entscheidenden Einfluß gehabt hat.

Die Entscheidungen des Reichsführers SS u. Chefs der deutschen Polizei waren ^{en} sicherlich keine Willkürakte, auch wenn sie ohne eine Hauptverhandlung und ohne persönliche Anhörung des Beschuldigten Polen durch die entscheidende Stelle in Berlin erfolgten. Schon aus dem verhältnismäßig langen Zeitraum von 6 - 9 Monaten geht hervor, daß die Sachen in Berlin immerhin mit einer gewissen Sorgfalt überprüft worden sind und keineswegs im Baasch und Bogen grundsätzlich mit der